

# ***Bekanntmachung-Nr. 5/ 2016***

## **VORÜBERGEHENDER BETRIEB EINES GASTSTÄTTENGEWERBES UND STRASSENSPERRUNGEN BEI VERANSTALTUNGEN**

In der letzten Zeit musste wiederholt festgestellt werden, dass eine Anzeige zum vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes für das Betreiben von Vereins-, Straßenfesten und Veranstaltungen in nicht konzessionierten Räumlichkeiten oder außerhalb von Räumlichkeiten, die erforderliche Anzeige nicht rechtzeitig eingereicht wurde.

Gemäß § 6 Hessisches Gaststättengesetz ist eine Anzeige zum vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte spätestens **vier Wochen** vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Der Vordruck hierfür kann im Internet unter Geisenheim, Bürgerservice, Formulare, „Vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes“ heruntergeladen und ausgefüllt im Bürgerbüro (Gebühr 25€) eingereicht werden.

Weiterhin ist falls erforderlich, schriftlich eine sprechende straßenverkehrsrechtliche Genehmigung (Straßensperrung) beim Fachbereich III zu beantragen.

Der Fachbereich III ist gehalten, Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen nicht mehr zu dulden und mit der Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren zu reagieren.

Geisenheim, den 21. Dezember 2015  
III/3-132-08

DER BÜRGERMEISTER ALS  
ORDNUNGSBEHÖRDE  
In Vertretung

Lutz Geschke  
Erster Stadtrat